

Der Landtag von Niederösterreich hat am 21. FEB. 1991
beschlossen:

Änderung des NÖ Karenzurlaubsgeldgesetzes

Das NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz 1975, LGBl. 2040, wird wie folgt
geändert:

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Eine weibliche Bedienstete hat gegenüber ihrem Dienst-
geber auf Antrag Anspruch auf Geldleistungen aus Anlaß der
Mutterschaft (in der Folge 'Karenzurlaubsgeld' genannt),

1. solange sie sich in einem Karenzurlaub nach den
§§ 15 bis 15b und 15d NÖ Mutterschutz-Landesgesetz,
LGBl. 2039, befindet und

2. ihr neugeborenes Kind

- a) mit ihr im selben Haushalt lebt und von ihr über-
wiegend selbst gepflegt wird oder
- b) sich in einer Krankenanstalt befindet oder
- c) im Anschluß an einen unter lit. a oder b fallenden
Zeitraum von ihr nicht gepflegt werden kann, weil
sie sich in einer Krankenanstalt oder Pflegeein-
richtung aufhält oder schwer erkrankt ist.

(2) Die im § 1 Abs. 1 lit. c genannten Mütter haben bei Vor-
liegen der im Abs. 1 Z 2 genannten Voraussetzungen gegen-
über ihrem letzten Dienstgeber Anspruch auf Karenz-
urlaubsgeld."

2. An die Stelle des § 2 Abs. 5 und 6 treten folgende Abs. 5 bis 8:

"(5) Bei der Beantragung des Karenzurlaubsgeldes hat der Dienstgeber (der ehemalige Dienstgeber) die weibliche Bedienstete (die ehemalige weibliche Bedienstete) aufzufordern bekanntzugeben, ob sie erhöhtes Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 lit. b in Anspruch nehmen will. Sofern die weibliche Bedienstete (die ehemalige weibliche Bedienstete) nicht einen Anspruch nach § 3 Abs. 1 lit. b geltend macht, gebührt ihr das Karenzurlaubsgeld in der in § 3 Abs. 1 lit. a festgelegten Höhe.

(6) Ein von der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter abgegebener Verzicht auf die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes tritt außer Kraft, wenn

1. der gemeinsame Haushalt des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters mit dem Kind aufgehoben oder
2. die überwiegende Betreuung des Kindes durch den Vater, Adoptiv- oder Pflegevater beendet wird.

(7) Ein von der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter abgegebener Verzicht auf die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes hindert ihren Bezug des Karenzurlaubsgeldes dann nicht, wenn der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater durch

1. einen Aufenthalt in einer Krankenanstalt oder einer Pflegeeinrichtung oder
2. eine schwere Erkrankung

für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert ist, das Kind zu betreuen. Gleiches gilt im Falle des Todes des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters.

(8) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ruht während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung."

3. § 3 Abs. 3 (neu) lautet:

"(3) Eine Mutter, die ledig, geschieden oder verwitwet ist und mit dem Vater des unehelichen Kindes nach den Vorschriften des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, an derselben Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre, ist wie eine verheiratete Mutter nach Abs. 2 zu behandeln, wobei der Vater des Kindes dem Ehegatten gleichzuhalten ist."

4. Im § 3 erhält der bisherige Absatz 3 die Bezeichnung 4.

5. § 4 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht längstens auf die Dauer von zwei Jahren - vom Tage der Geburt des Kindes an gerechnet."

6. Im § 7 Abs. 1 Z 1 tritt anstelle des Zitates "§§ 2 bis 5" das Zitat "§§ 2 bis 6".

7. Im § 7 Abs. 2 tritt anstelle des Wortes "erste" das Wort "zweite".

8. § 7 Abs. 4 lautet:

"(4) Ist die Mutter , Adoptiv- oder Pflegemutter jedoch durch

1. einen Aufenthalt in einer Krankenanstalt oder Pflegeeinrichtung oder
2. eine schwere Erkrankung

für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert das

Kind selbst zu betreuen, so hat der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch dann Anspruch auf Karenzurlaubsgeld, wenn die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter Karenzurlaubsgeld nach einer österreichischen Rechtsvorschrift bezieht."

9. § 7 Abs. 5 (neu) lautet:

"(5) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld ruht während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung."

10. Im § 7 erhält der bisherige Abs. 5 die Bezeichnung 6.

11. § 8 lautet:

"Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung

§ 8

- (1) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 10 sind auf weibliche Bedienstete im Sinne der §§ 1 und 11 sowie auf männliche Bedienstete im Sinne des § 7 anzuwenden.
- (2) Der Bezug von Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung ist ausgeschlossen, wenn ein Elternteil das volle Karenzurlaubsgeld nach einer österreichischen Rechtsvorschrift bezieht.
- (3) Nimmt jeweils nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung nach einer österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt diesem auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 vermindert sich um den Hundertsatz der Teilzeitbeschäftigung gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren 50 % des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 bis 3.

- (4) Nehmen beide Elternteile nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 3 auf, so gebührt, wenn dieses Gesetz
1. nur auf einen Elternteil anzuwenden ist, diesem Elternteil,
 2. auf beide Elternteile anzuwenden ist, beiden Elternteilen,
- auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 vermindert sich für jeden Elternteil um den Hundertsatz seiner Teilzeitbeschäftigung gemessen an der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Höchstens gebühren jedem Elternteil 50 % des Karenzurlaubsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 bis 3. Durch Z 1 wird ein allfälliger Anspruch des anderen Elternteiles auf Karenzurlaubsgeld nach einer anderen österreichischen Rechtsvorschrift nicht berührt.
- (5) Ist ein Elternteil verhindert, das Kind selbst zu betreuen, und nimmt der andere Elternteil nach einer österreichischen Rechtsvorschrift eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch oder verlängert er diese längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, so gilt Abs. 3 sinngemäß.
- (6) Wird im Falle des Abs. 4 die Teilzeitbeschäftigung eines Elternteiles beendet und nimmt dieser Elternteil den Bezug oder Fortbezug des vollen Karenzurlaubsgeldes nach einer österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt dem anderen Elternteil ab diesem Zeitpunkt kein Karenzurlaubsgeld wegen Teilzeitbeschäftigung.

(7) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht nicht für Zeiträume, für die der jeweilige Elternteil

1. Entgelt aus einem anderen Dienstverhältnis bezieht,
2. selbständig erwerbstätig ist oder,
3. ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder tätig ist

und das Entgelt monatlich 60 % des in § 3 Abs. 1 lit. a angeführten Betrages übersteigt.

(8) Die in den Abs. 2 bis 6 angeführte Teilzeitbeschäftigung muß von einem Elternteil aus Anlaß der Betreuung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erfolgen.

(9) Der in den Abs. 2 bis 8 angeführte Begriff 'Elternteil' umfaßt im Bedarfsfall auch die Begriffe 'Adoptivelternteil' und 'Pflegeelternteil'.

(10) § 2 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, 5 und 8 und die §§ 5, 6 und 12 sind auf den Bezug des verminderten Karenzurlaubsgeldes nach den Abs. 2 bis 9 anzuwenden."

12. Die bisherigen §§ 8 bis 12 erhalten die Bezeichnung §§ 9 bis 13.

13. § 9 Abs. 1 (neu) lautet:

"(1) Auf Antrag haben alleinstehende Mütter

1. gemäß § 1 Abs. 1 lit. a und b gegenüber ihrem Dienstgeber,
2. gemäß § 1 Abs. 1 lit. c gegenüber ihrem letzten Dienstgeber bei

Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 4 Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld. Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld besteht jedoch nicht, wenn die alleinstehende Mutter Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609 in der Fassung BGBl. Nr. 408/1990, oder Karenzurlaubsgeld nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen kann."

14. § 10 Abs. 3 (neu) lautet:

"(3) Auf das Sonderkarenzurlaubsgeld sind § 2 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 sowie die §§ 5, 6 und 12 sinngemäß anzuwenden."

15. Im § 11 (neu) tritt anstelle des Wortes "erste" das Wort "zweite".

Artikel II

Ansprüche nach diesem Gesetz haben nur Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1990 geboren wurde. Ansprüche von Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, deren Kind vor dem 1. Juli 1990 geboren wurde, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die unmittelbar vor ihrer Änderung durch dieses Gesetz gegolten haben.